

Gebührensatzung der Stadtbibliothek Sangerhausen

§ 1 Allgemeines

Die Benutzung der Bibliothek ist gegen eine Gebühr möglich.

Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sowie Schüler, zahlen keine Benutzungsgebühr.

Der Erwerb eines Benutzerausweises ist für alle Kunden erforderlich.

Für besondere Dienstleistungen und bei Überschreitung der Leihfrist werden zusätzlich Gebühren erhoben.

§ 2 Benutzungsgebühren

- | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------|
| 1. Benutzungsgebühr Gültigkeit 12 Monate
für Kinder, Jugendliche und Schüler entfällt gemäß § 1 die Benutzungsgebühr | 12,00 € |
| 2. für weitere im Haushalt lebende Personen
wenn eine Person 12,00 € gezahlt hat | 5,00 € |
| 3. Benutzungsgebühr Gültigkeit 4 Wochen ohne Verlängerung | 3,00 € |
| 4. Benutzungsgebühr Gültigkeit 1 Tag | 1,50 € |
| 5. Internetnutzung | 0,50 € / 15 Min. |

§ 3 Verwaltungsgebühren

- | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| 1. Erwerb eines Benutzerausweises einmalig | 2,50 € |
| 2. Ersatzbenutzerausweis bei Verlust | 10,00 € |
| 3. Vorbestellung einer entliehenen Medieneinheit | 1,00 € |
| 4. Anfertigen von Kopien und Ausdrucken je Blatt (einseitig)
nur aus Medien, die die Bibliothek zur Verfügung stellt und/oder
Bibliothekseigentum sind | 0,10 € |
| 5. Die Gebühren für die Auftragserteilung der Inanspruchnahme der Fernleihe
lt. LVO pro Fernleihe zuzüglich der anfallenden Portokosten | 1,50 € |
| 6. Im Bibliotheksnetzwerk Mansfeld-Südharz beträgt die Gebühr für die Inanspruchnahme der Ausleihe pro Medium von anderen Netzwerkpartnern als der eigenen Bibliothek | 0,50 € |

7. Verleih von Geräten und Zubehör (betrifft nur Regionales Medienzentrum)

Gerät	1 Tag (in Euro)	3 Tage (in Euro)	weiterer Tag (in Euro)
Datenprojektoren/ Beamer	15,00 €	40,00 €	10,00 €
Digitaler Camcorder	15,00 €	40,00 €	10,00 €
Videoprojektoren	10,00 €	25,00 €	8,00 €
Digitaler Fotoapparat	4,00 €	10,00 €	3,00 €
Tonfilmprojektor	5,00 €	13,00 €	3,00 €
Beschallungsbox	5,00 €	13,00 €	3,00 €
DVD - Player	5,00 €	13,00 €	3,00 €
Viderekorder	5,00 €	13,00 €	3,00 €
Analoge Videokamera	5,00 €	13,00 €	3,00 €
Keyboard	5,00 €	13,00 €	3,00 €
Mobile Leinwand	5,00 €	13,00 €	3,00 €
Videoplayer	2,50 €	6,00 €	2,00 €
Kassettenrecorder	2,50 €	6,00 €	2,00 €
Diaprojektor	2,50 €	6,00 €	2,00 €
Overheadprojektor	2,50 €	6,00 €	2,00 €
Sofort- Präsenter	2,50 €	6,00 €	2,00 €
Fotoapparat	2,50 €	6,00 €	2,00 €
Richtmikrofon	2,50 €	6,00 €	2,00 €
Stative	2,50 €	6,00 €	2,00 €

8. Verzugsgebühren

Der Kunde ist verpflichtet, das entliehene Medium nach Ablauf der Leihfrist unaufgefordert zurückzugeben.

Die im Einzelnen möglichen Leihfristen sind der Benutzungsordnung zu entnehmen. Wurde das entliehene Medium auch 6 Wochen nach Ende der Leihfrist nicht zurückgegeben, gibt die Bibliothek die Angelegenheit an die jeweilige Gebietskörperschaft zur Einleitung von Vollstreckungsmaßnahmen weiter.

Die aufgrund des Tätigwerdens der Vollstreckungsbehörde entstehenden Gebühren und Kosten werden dem Kunden zusätzlich in Rechnung gestellt und richten sich nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz in Verbindung mit den dort genannten Vorschriften der Abgabenordnung.

- 8.1. Bei einer vierwöchigen Leihfrist ist die Überschreitung der Ausleihfrist um bis zu 4 Ausleihtagen, bei einer zweiwöchigen Leihfrist die Überschreitung um bis zu 2 Ausleihtagen gebührenfrei.

Im Falle der Leihfristüberschreitung je Medieneinheit und angefangener überzogener Woche zuzüglich Porto

nach 1 Woche	1,00 €
nach 2 Wochen	2,00 €
nach 3 Wochen	3,00 €
nach 4 Wochen	4,00 €
nach 5 Wochen	5,00 €

Für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr betragen diese Gebühren 50%.

9. Gebühren, die für die Vorbereitung der Vollstreckung anfallen, werden lt. Gebührensatzung der Verwaltung berechnet.
10. Schadenersatz bei Beschädigung oder Verlust von Medien ist in Höhe der anfallenden Kosten für Reparatur, Reinigung oder Ersatzbeschaffung eines gleichwertigen Ersatzexemplars zu leisten.

§ 4 Sonstige Gebühren

Bei Verlust eines Schlüssels vom Taschenschrank sind fällig 10,00 €.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

Eine Benutzungsgebühr wird mit der Anmeldung fällig und danach, wenn die Frist abgelaufen und die Leistungen der Bibliothek wieder in Anspruch genommen werden.

Weitere Gebühren werden fällig:

- § 2.5. bei Inanspruchnahme
- § 3.1. bei Anmeldung
- § 3.2. bei Verlust des Ausweises
- § 3.3. bei Vorbestellung
- § 3.4. bei Inanspruchnahme
- § 3.5. bei Auftragserteilung
- § 3.6. bei Auftragserteilung
- § 3.7. bei Ausleihe
- § 3.8. bei Leihfristüberschreitung je nach Dauer und Anzahl der entliehenen Medien
- § 3.9. bei Überschreitung der Leihfrist nach 6 Wochen
- § 3.10. bei Verlust oder Beschädigung

§ 6 Gebührenschuldner

1. Gebührenschuldner ist derjenige, der durch die Inanspruchnahme der Leistung unmittelbar begünstigt ist (Kunden) oder der die besonderen Leistungen beantragt.
2. Bei Minderjährigen sind die Gebührenschuldner die Erziehungsberechtigten bzw. die gesetzlichen Vertreter.

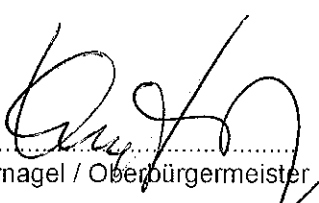
§ 7 Billigkeitsmaßnahme

Von der Erhebung einer Gebühr kann auf Antrag insoweit abgesehen werden, wenn daran öffentliches Interesse besteht.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Stadtbibliothek Sangerhausen vom 12.07.2007 außer Kraft.

Sangerhausen, den 08.10.2009


.....
F.-D. Kupfermagel / Oberbürgermeister

